

## Arbeitslosigkeit / Teilarbeitslosigkeit

Versicherte Personen	<ul> <li>alle Arbeitnehmenden (Versicherungspflicht gem. AHV)</li> <li>versichert sind auch Arbeitnehmer eines nicht beitragspflichtigen Arbeitgebers</li> </ul>
nicht versicherte Personen	- Selbständigerwerbende
Dauer des     Versicherungsschutzes	ab Abschluss der obligatorischen Schulzeit bis zum     Erreichen des AHV-Rentenalters bzw. dem Vorbezug der     AHV-Rente.
4. Verfahren	<ul><li>Persönliche Anmeldung zur Arbeitsvermittlung</li><li>Geltendmachung des Anspruchs</li></ul>
5. Anspruchsvoraussetzungen	Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er:  - ganz oder teilweise arbeitslos ist - Einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat - in der Schweiz wohnt - die obligatorische Schulzeit beendet hat und noch nicht AHV-Bezüger ist - die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist - vermittlungsfähig ist und - die Kontrollvorschriften erfüllt
6. Anrechenbarer Arbeitsausfall	"Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er einen Verdienstausfall zur Folge hat". Der Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn er mindestens zwei volle aufeinanderfolgende Arbeitstage ausmacht. (Für Teilzeitarbeitslose mindestens zwei volle Arbeitstage innerhalb von zwei Wochen)  Beispiel: Wöchentliche Arbeitszeit vor der Arbeitslosigkeit 20 Stunden pro Woche. Berechnung Mindestarbeitsausfall: 20 Std: 5 Arbeitstage = 4 Std pro Tag. Mindesarbeitsausfall ist gegeben, wenn innerhalb von 2 Wochen mind. 8 Stunden ausfallen.
7. Weitere Erläuterungen zum anrechenbaren Arbeitsausfall	Schlussendlich entscheidet bei einer Anspruchsabklärung vor allem auch der Verdienstausfall, ob jemand anspruchsberechtigt ist oder nicht.  Dieser Verdienstausfall muss mind. 20 resp. 30% betragen.  Solange eine Person gleich viel oder mehr verdient als die Entschädigung, die sie von der Arbeitslosenversicherung erhalten würde, hat sie keinen Anspruch. Die Versicherung deckt 70 resp. 80% des Bruttoeinkommens (Siehe unter Punkt 11 "Höhe der Entschädigung"), (Durchschnitt der letzten sechs oder zwölf Monate vor der Reduktion resp. Anmeldung)  Der Verdienstausfall wird bei jeder Reduktion neu berechnet. Dies bedeutet, dass ein Musiklehrer, der jährlich eine Reduktion von 5% hat, nie Anspruch haben wird. Der Beobachtungszeitraum für die Berechnung beträgt 2 Jahre.

8. Beginn der Anspruchsberech tigung, Wartezeit	Der Anspruch beginnt nach einer allgemeinen Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Die allgemeine Wartezeit gilt nur für Personen, deren versicherter Verdienst aus einer Vollzeitbeschäftigung mehr als CHF 3'000.00 beträgt. Dieser Betrag erhöht sich für das erste Kind um CHF 1'000.00 und für jedes weitere um CHF 500.00 (nur für Kinder für welche Unterhaltspflicht besteht). Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich der Gesamt-beitrag im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad. Wird der Versicherte arbeitslos im Anschluss an eine Tätigkeit in einem Beruf, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich sind (beispielsweise im Falle von Musiklehrpersonen, Teilzeitarbeit), so beträgt die Wartezeit 1 Tag.  Diese Wartezeit fällt dahin:  - 2 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, das sie begründet;  - wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen mind. 1 Jahr gedauert hat;  - wenn das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen vorzeitig aufgelöst wird;  - wenn je Kontrollperiode insgesamt nicht mehr als 5 Arbeitstage nachgewiesen werden.
O. Firstellings in day	Diese Wartezeit ist zusätzlich zur allgemeinen Wartezeit zu bestehen.
9. Einstellung in der Anspruchsberechtigung	Der Versicherte ist in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn er:  - durch eigenes Verschulden arbeitslos ist - zu Lasten der Versicherung auf Lohn- und Entschädigungsansprüche gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber verzichtet hat - sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht - die Kontrollvorschriften oder die Weisungen des Arbeitsamtes nicht befolgt
10. Kontrollvorschriften	Der Versicherte muss sich spätestens am ersten Tag, für den er Leistungen beansprucht, persönlich beim Arbeitsamt seines Wohnortes zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften befolgen. Bei einer Vermittlung ohne Stempelkontrolle hat sich der Versicherte mindestens zweimal pro Kontrollperiode (Kalendermonat) beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum zu einem persönlichen Gespräch einzufinden, das der Vermittlung und Beratung sowie der Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit dient.  Der Arbeitslose wird innerhalb von 7 Tagen zur regionalen Arbeitsvermittlung RAV aufgeboten.  Hinweis: Zum Arbeitsamt sind der AHV-Ausweis und der Arbeitsvertrag mitzunehmen. Für Ausländer sind es die Niederlassungsoder Aufenthaltsbewilligung und der Ausländerausweis.  Das Arbeitsamt händigt Formulare aus, die vom Arbeitgeber auszufüllen sind.
11. Höhe der Entschädigung	Ein volles Taggeld beträgt grundsätzlich 80% des versicherten Verdienstes. Ein Taggeld in der Höhe von 70% des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die  - keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben  - ein volles Taggeld erreichen, das mehr als CHF 130.00 beträgt und  - nicht invalid sind.

12. Ausrichten von Leistungen, notwendige Vorkehrungen	Der Versicherte macht seinen Entschädigungsanspruch bei der Kasse geltend, die er frei wählen kann.  Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Kontrollperiode, auf die er sich bezieht, geltend gemacht wird. Der Versicherte reicht dem Arbeitsamt eine vom letzten Arbeitgeber ausgestellte Arbeitsbescheinigung ein. Diese Bestätigung wird dem Arbeitnehmer beim Verlassen der Arbeitsstelle ausgehändigt. Wird der Versicherte erst später arbeitslos, so ist der Arbeitgeber gehalten, auf Verlangen des Arbeitnehmers dieses Dokument innert Wochenfrist zu überreichen. AVIG 20.  Die Kasse zahlt die Entschädigung für die abgelaufene Kontrollperiode in der Regel im Laufe des folgenden Monats aus. Der Versicherte erhält eine schriftliche Abrechnung. In gewissen Fällen darf die Kasse einen Vorschuss auf die Arbeitslosenentschädigung für kontrollierte Tage gewähren. AVIV 31.
13. Taggeld, versicherter Verdienst	Allgemein gilt: Der versicherte Verdienst entspricht dem für die AHV massgebenden Lohn inkl. der Entschädigung, die regelmässig während des der Arbeitslosigkeit vorangegangenen Monats ausgerichtet wurde. AVIG 23, AVIV 37: ab dem Jahr 2008 höchstens CHF 10'500.00 im Monat, bzw. CHF 126'000.00 im Jahr.
14. Verschiedene Hinweise	Die Lohnabrechnungen der vergangenen zwei Jahre sind aufzubewahren. Der jeweilige Pensumsrückgang ist vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen, auch wenn er weniger als 20% beträgt. (Mit halbjährigen Verträgen, in denen das Stundenpensum für ein Semester festgelegt ist.) Der Arbeitslose erhebt seinen Anspruch bei einer Kasse nach seiner freien Wahl. Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ist ein Kassenwechsel nur ausnahmsweise zulässig.
15. Rechtsweg	Die Verfügungen sind mit Beschwerde anfechtbar:  - Verfügungen der Gemeindearbeitsämter bei der kantonalen Amtsstelle  - Verfügungen der kantonalen Amtsstelle der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und der Kassen bei einem Richteramt oder einer verwaltungsunabhänigen Rekurskommission als letzte kantonale Instanz.
16. Weitere Informationen	www.treffpunkt-arbeit.ch  Merkblatt des Bundes: www.treffpunkt-arbeit.ch/dateien/Broschuere/716_200_d_web2.pdf